

## **Zulässiger Prüfungsstoff**

Die Prüfung im Studium ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, festzustellen, wer für einen bestimmten Beruf geeignet ist und wer nicht. Letztendlich ist das erfolgreiche Studium die Voraussetzung dafür, bestimmte Berufe ausüben zu dürfen, und die Prüfung stellt die Hürde dafür auf. Damit ist sie vom Prinzip her eine Einschränkung der Berufsfreiheit. Deswegen muss sie sich inhaltlich selbst an ihrer Geeignetheit, die für den Beruf bestimmten Fähigkeiten abzufragen, messen lassen. Für den zulässigen Prüfungsstoff gibt es also Einschränkungen. Was für welchen Beruf an Fähigkeiten notwendig ist, legen die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen fest. Die Studienordnungen sehen einzelne Fächer vor, in denen Wissen für den angestrebten Abschluss vermittelt und angeeignet werden soll. Die Prüfungsordnungen bestimmen, in welcher Weise dieses Wissen abgeprüft wird. Eine Prüfung muss sich also immer an der jeweils geltenden Prüfungsordnung messen lassen können. Was tatsächlich gelehrt wurde, ist dagegen nicht ausschlaggebend. Selbststudium mit Blick auf die Prüfungsordnung wird durchaus verlangt. Dies gilt dann nicht, wenn die Prüfung Lernzielkontrolle einer Lehrveranstaltung ist.

Die Prüfungsaufgabe muss so gestaltet sein, dass aus ihr bei verständiger Würdigung und Auslegung ersichtlich ist, welche Leistungen verlangt werden. Nebenschauplätze bei der Bewertung sind oft Form und Sprache. Diese Kriterien dürfen aber nur am Rande Berücksichtigung finden. Es ist beispielsweise unzulässig, bei einer aus mehreren knapp zu beantwortenden Fragen bestehenden Prüfung, nur für ganze Sätze Bewertungseinheiten zu vergeben, auch wenn dies ausdrückliche Aufgabenstellung war. Die vorgesehene Dauer der Prüfung darf weder erheblich über- noch unterschritten werden. Sieht die Prüfungsordnung nicht vor, dass Multiple-Choice-Fragen gestellt werden dürfen und wie das Verfahren zum Entwurf der Fragen aussieht, dann ist das Antwort-Wahl-Verfahren unzulässig.